

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ff8044d6-2fa1-3720-9c84-00e75643eb40>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Arbeitsstätten-Richtlinie Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe (ASR 39/1,3) Zu § 39 Abs. 1 und 3 der Arbeitsstättenverordnung
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ASR 39/1,3
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 4 ASR 39/1,3 - Kennzeichnung der Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material und Einrichtungen zur Ersten Hilfe [\(1\)](#)

Die Aufbewahrungsstellen von Erste-Hilfe-Material in einer Arbeitsstätte müssen durch das Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Mittel E06 "Erste Hilfe" nach der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" [\(8\)](#) gekennzeichnet sein. Standorte von Erste-Hilfe-Einrichtungen, z.B. Krankentragen, Notruftelefone, Notduschen, Augenspüleinrichtungen, sind ebenfalls nach der Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" [\(8\)](#) (auch z.B. DIN 4844 Teil 2 "Sicherheitskennzeichnung - Sicherheitsfarben", Ausgabe November 1982 und Teil 3 "Sicherheitskennzeichnung - Ergänzende Festlegungen", Ausgabe Oktober 1985 in Verbindung mit Beiblatt 5, 6, 7, 8 aus Januar 1983) zu kennzeichnen. Die nächstgelegene Aufbewahrungsstelle von Erste-Hilfe-Material und der nächste Standort von Einrichtungen zur Ersten Hilfe sollen - vor allem in unübersichtlichen Arbeitsstätten - durch das Rettungszeichen E13 "Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen") angezeigt werden. Das Zeichen "Richtungsangabe" darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen verwendet werden.

### Tabelle Inhalt der Verbandkästen

Lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verbandkasten	Stückzahl Großer Verbandkasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
1	1	2	Heftpflaster	500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz, z.B. DIN 13 019
2	8	16	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 10 cm x 6 cm, z.B. DIN 13019
3	5	10	Fingerkuppenverband	staubgeschützt verpackt
4	5	10	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 18 cm x 2 cm, z.B. DIN 13 019
5	10	20	Pflasterstrip	Mindestgröße 1,9 cm x 7,2 cm, staubgeschützt verpackt

Lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verbandkasten	Stückzahl Großer Verbandkasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
6	3	6	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, mindestens 20fädig, 40 cm x 8 cm mit Wundkomresse 10 cm x 8 cm auf der Binde befestigt, Wundkomresse als einlagiges oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, physiologisch unbedenklich, mindestens Saugkapazität 800g/qm, keine optischen Aufheller, steril verpackt, z.B. DIN 13 151-M
7	2	4	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, 40 cm x 10 cm, mit Wundkomresse 10 cm x 12 cm, sonst wie lfd. Nr. 6, z.B. DIN 13 151-G
8	1	2	Verbandtuch	80 cm x 60 cm, keine optischen Aufheller, physiologisch unbedenklich, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, Saugkapazität mindestens 125 g/qm, z.B. DIN 13 152-A
9	1	2	Verbandtuch	60 cm x 40 cm, sonst wie lfd. Nr. 8, z.B. DIN 13 152-BR
10	6	12	Komresse	10 cm x 10 cm, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, physiologisch unbedenklich, Saugkapazität mindestens 800 g/qm, maximal paarweise steril verpackt, Papier z.B. nach DIN 58953-2

Lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verbandkasten	Stückzahl Großer Verbandkasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
11	2	4	Augenkomresse	aus Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, oval, Mindestgröße 5 cm x 7 cm, Gewicht: min. 1,5 g/Stück, einzeln steril verpackt
12	1	2	metallisierte Polyesterfolie als Rettungsdecke	Oberfläche Aluminium, Rückseite farbig, Mindestgröße 210 cm x 160 cm, Mindestfoliendicke 12 m $\mu$ m, staubgeschützt verpackt
13	3	6	Fixierbinde	400 cm x 6 cm, starr oder elastisch, mit festen Kanten, mindestens 20fädig, einzeln staubgeschützt verpackt, z.B. DIN 61 634-FB 6
14	3	6	Fixierbinde	400 cm x 8 cm, sonst wie lfd. Nr. 13, einzeln staubgeschützt verpackt, z.B. DIN 61 634-FB 8
15	1	2	Netzverband für Extremitäten	mindestens 4 m gedehnt
16	1	2	Dreiecktuch	96 cm x 96 cm x 136 cm, aus textilem Gewebe oder einlagigem Flächengebilde mit festen Kanten, Gewebe in Leinwandbindung mit einer Fadendichte von mindestens 260 Fäden/qcm in Kette und Schuss oder einlagiges Flächengebilde mit einer Höchstzugkraft in Längs- und Querrichtung von mindestens 50 N/5 cm, staubgeschützt verpackt, z.B. DIN 13 168-D
17	1	1	Erste-Hilfe-Schere	kniegebogen, mindestens 18 cm lang, nicht rostend, z.B. DIN 58 279-B 190
18	10	20	Vliesstoff-Tuch	Mindestgröße 20 cm x 30 cm, flächenbezogene Masse: min. 15 g/qm

Lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verbandkasten	Stückzahl Großer Verbandkasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
19	2	4	Folienbeutel	verschießbar, aus Polyethylen, Mindestgröße 30 cm x 40 cm, Mindestfoliendicke: 45 µm
20	4	8	Einmalhandschuh	entsprechend den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, groß, staubgeschützt verpackt, z.B. nach DIN EN 455 Teil 1 und Teil 2
21	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationen zur erste Hilfe-Leistung und Dokumentation, z.B. Broschüre "Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" der gewerblichen Berufsgenossenschaften
22	1	1	Inhaltsverzeichnis	

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

[\(8\) Amtl. Anm.:](#) VBG 125 der gewerblichen Berufsgenossenschaften, UVV 1.5 der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und GUV 0.7 der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Umsetzung der Richtlinie 92/58/EWG Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz vom 24. Juni 1992).